

58/2a

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GRUNDSTÜCK KASSELER-STRASSE 82

M. 1:1000

TEILÄNDERUNG DES BBPL. NR. 58/2

Erläuterung:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- festgesetzte oder bestehende Baulinie
- festgesetzte oder bestehende Straßenbegrenzungslinie
- neu festzusetzende Straßenbegrenzungslinie
- neu festzusetzende Baugrenze
- aufzuhebende Baulinie bei neu festzusetzender Baugrenze
- Straßenflächen und Plätze
- Straßengrün
- Vorgärten
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- reines Wohngebiet (§ 3 Bau NVO)
- besonderer Bebauungsplan vorgesehen
- aufzuhebende Straßenbegrenzungslinie
- bestehende und bleibende Grundstücksgrenzen
- aufzuhebende Baulinie
- Geschosszahl bei vorhandener Bebauung
- Geschosszahl bei Neubebauung mit selbständiger Wohnung im Dach
- Parkplätze
- Stellplätze
- Grundflächenzahl
- Geschosflächenzahl
- 97,34 alte Straßenhöhen
- 97,35 neue Straßenhöhen

Schriftliche Festsetzung (§ 111 (1) LBO)

ZUGELASSEN SIND DACHAUFBAUTEN BIS ZU EINER GESAMTBREITE VON 17,20 METER DER GEBÄUDELÄNGE. DIE HÖHE DER VORDERWAND DER DACHAUFBAUTEN DARF GEMESSEN ZWISCHEN SCHNITTLINIE DACHHAUT DES GEBÄUDES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES SOWIE SCHNITTLINIE DACHHAUT DES DACHAUFBAUES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES MAX. 1,50 M BETRAGEN.

25. 7. 83

DER OBERBÜRGERMEISTER
DEZ. IV

STADTOBERBAUDIREKTOR

Mannheim, den 25. 7. 83

STADTPLANUNGSAMT

Wajenski
STADTBAUDIREKTOR

FÜR DIE BEBAUUNG GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER BAU-NVO VOM 26. JUNI 1962 UND DER LBO VOM 1. JANUAR 1965.
DIE ANGEGEBENE BAUTIEFE IST HÖCHSTMASS.

Die Übereinstimmung der durch Raster aufgetheilten Darstellungen der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 17. 7. 1964 wird bestätigt.
Mannheim, den
Vermessungs- und Katasteramt.

GEÄ. MÄRZ 82 T I

Gez. Juni 1964 Mst. Geänd. Aug. 1964 Mst. Geänd. Dez. 1965 Br.

